



25.02.2020

Beschluss Nr. 06/02/2020

Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Gemeinde Malschwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2020 die Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage 2020 in der Gemeinde Malschwitz lt. Anlage.

Abstimmergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	16
Anwesende Gemeinderäte:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

M. Seidel
Bürgermeister



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 1.Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am XX.XX.2020 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Malschwitz über verkaufsoffene Sonntage
im Jahr 2020**

**§ 1
Verkaufsoffener Sonntag**

In der Gemeinde Malschwitz, Ortsteil Malschwitz, dürfen Verkaufsstellen

am Sonntag, den 05.04.2020 aus Anlass des „Tag des offenen Dorfes- Malschwitz erleben“

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs.1 Nr.1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an anderen als in den in § 1 genannten Sonntagen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder an gemäß § 1 freigegebenen Tagen die Öffnungszeit von 12.00 bis 18.00 Uhr überschreitet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Malschwitz, den XX.XX.2020

M. Seidel
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.